
Vorname und Name

Straße und Hausnummer

Aktenzeichen (sofern bekannt)

Postleitzahl und Ort

Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Sozialamt -
Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

Antrag auf Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe

nach § 34 Zwölftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII)

Für _____ (geboren am _____)
Vorname und Name Geburtsdatum

Bezeichnung der besuchten Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestätte

allgemein- oder berufsbildende Schule Kindertageseinrichtung Kindertagespflegestätte

Anschrift der besuchten Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestätte

werden folgende Bedarfe für Bildung und Teilhabe beantragt:

- Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme an einem **eintägigen Ausflug** der vorgenannten Schule oder Kindertageseinrichtung.
 - Eine entsprechende Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung liegt bei.
 - Konkrete Planungen sind mir derzeit noch nicht bekannt.

- Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme an einer **mehrtägigen (Klassen-)Fahrt** im Rahmen der schul- oder einrichtungsrechtlichen Bestimmungen.
 - Eine entsprechende Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung liegt bei.
 - Konkrete Planungen sind mir derzeit noch nicht bekannt.

- Erstattung der Aufwendungen für die **Schülerbeförderung** im Rahmen des Besuchs der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges. Der Nachweis der Aufwendungen erfolgt jeweils durch Vorlage der gelösten Fahrausweise oder entsprechender Zahlungsbelege. Es besteht
- kein Erstattungsanspruch bei anderen Kostenträgern.
 - ein Erstattungsanspruch in Höhe von _____ € bei _____
Bezeichnung des Kostenträgers
- Erstattung der Aufwendungen für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene **Lernförderung** (laut einzureichendem Kostennachweis) zur Erlangung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele. Eine Bescheinigung der Schule über die Erforderlichkeit und Geeignetheit der Lernförderung
- habe ich diesem Antrag beigefügt. lege ich Ihnen noch vor.
- Für den gleichen Zweck werden
- keine Leistungen von anderen Kostenträgern erbracht.
 - Leistungen in Höhe von _____ € durch _____
Bezeichnung des Kostenträgers gewährt.
- Erstattung der Mehraufwendungen für die regelmäßige Teilnahme an der
- in schulischer Verantwortung
 - von einer Kindertageseinrichtung
 - im Rahmen der Kindertagespflege
- angebotenen gemeinschaftlichen **Mittagsverpflegung** unter Berücksichtigung eines Eigenanteils in Höhe von derzeit 1,00 € je Tag. Das Kind
- nimmt dieses Angebot bereits seit dem _____ wahr.
 - soll dieses Angebot ab dem _____ wahrnehmen.
- Die Einverständniserklärung zum Datenaustausch mit dem Anbieter der Mittagsverpflegung
- habe ich diesem Antrag beigefügt. lege ich Ihnen noch vor.
- Erstattung der Aufwendungen für die **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** gemäß dem beigefügten beziehungsweise noch vorzulegenden Kostennachweis (bis zur Höhe von 10,00 € je Monat).
- Mitgliedschaft in einem die Bereiche Sport, Spiel, Kultur oder Geselligkeit abdeckenden Verein:

Name des Vereins und in Anspruch genommene Angebote
 - Unterricht in künstlerischen Fächern (beispielsweise Musikstunden) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung:

Name des Anbieters und Art der Aktivität
 - Teilnahme an Freizeiten:

Name des Anbieters, Zeitraum und Art der Aktivität

Bitte überweisen Sie die mir zustehenden Erstattungsbeträge (soweit Geldleistungen vorgesehen sind) auf das Ihnen bekannte Konto. Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben. Sollten sich Änderungen am vorstehenden Sachstand ergeben, werde ich Sie hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers (der Antragstellerin)

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Antragsteller(inne)n

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe

nach § 34 Zwölftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII)

Allgemeine Informationen zur Antragstellung

Mit dem Antrag auf Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe haben Sie für die berechnete Person alle dort angekreuzten Leistungen für den gesamten Bewilligungszeitraum geltend gemacht. Die Entscheidung hierüber ist unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu treffen. Sollten Sie einzelne Bildungs- und Teilhabedarfe zunächst nicht mit dem ausgehändigten Vordruck beantragt haben, können Sie dies jederzeit im Rahmen einer persönlichen Vorsprache oder auf schriftlichem Wege nachholen.

Informationen zu eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Fahrten mit der Schule oder Kindertageseinrichtung

Die Leistung kann für Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, beantragt werden. Übernahmefähig sind die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge mit der Schule oder Kindertageseinrichtung und für mehrtägige Fahrten im Klassenrahmen (nicht mit der Schule allgemein, beispielsweise klassenübergreifende Skifreizeiten) oder der Kindertageseinrichtung, die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen. Hierzu zählen unter anderem Fahrt- und Eintrittskosten (für Museums-, Theater- oder Schwimmbadbesuche) sowie Unterbringungs- und Verpflegungskosten bei (Klassen-)Fahrten mit mindestens einer Übernachtung. **Ausgenommen** von der Leistung ist - neben weiteren vom Regelbedarf abgedeckten Aufwendungen - das Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs oder der mehrtägigen Fahrt.

Haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt und steht ein Ausflug beziehungsweise eine mehrtägige (Klassen-) Fahrt mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung innerhalb des Bewilligungszeitraums an, reichen Sie bitte den Elternbrief oder das entsprechende Schreiben der Schule oder Kindertageseinrichtung ein, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten für den Ausflug beziehungsweise für die mehrtägige Fahrt aufgefordert werden. Sofern weitere Angaben zur Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlich sind, erhalten Sie einen Vordruck, den Sie von der Schule oder Kindertageseinrichtung ausfüllen lassen und anschließend hier einreichen müssen. Das Sozialamt übernimmt im Falle der Bewilligung die Abrechnung der Kosten mit der Schule oder Kindertageseinrichtung.

Informationen zum persönlichen Schulbedarf

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen auch den persönlichen Schulbedarf, der **ohne** gesonderte Antragstellung erbracht wird. Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten die zu gewährenden Pauschalbeträge ab dem Schuljahr 2011/2012 jeweils zu Beginn eines jeden Schuljahres (70,00 €) und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres (30,00 €). Zum persönlichen Schulbedarf gehören unter anderem Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenutensilien. Die für Verbrauchsmaterialien (wie beispielsweise Schulhefte und Tinte) anfallenden Ausgaben müssen weiterhin aus dem Regelbedarf bestritten werden.

Informationen zur Schülerbeförderung

Die Leistung kann für Schülerinnen und Schüler beantragt werden, soweit diese für die Fahrt zur nächstgelegenen allgemeinbildenden Schule des gewählten Bildungsganges (beispielsweise Gymnasium, Real- oder Hauptschule) oder berufsbildenden Schule auf Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel angewiesen sind und keine Kostenerstattung von dritter Seite erfolgt. Übernommen werden die tatsächlich für die Schülerbeförderung entstehenden Aufwendungen in Höhe der jeweils kostengünstigsten Variante der Fahrkartenbeschaffung (Monatskarte beziehungsweise Wochen- und Einzeltickets). Die Kostenübernahme ist ausgeschlossen, sofern die Mindestentfernung nach § 2 Absatz 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) zwischen dem Wohnort und der besuchten Schule überschritten wird (je nach Jahrgangsstufe zwei bis vier Kilometer). Bei der Ermittlung des Leistungsanspruchs muss ein Eigenanteil in Anrechnung gebracht werden, falls es sich um Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel handelt, die auch außerhalb der allgemeinen Schulzeiten nutzbar sind.

Bitte reichen Sie einen Nachweis der entstehenden Kosten (beispielsweise Fahrkarten oder Zahlungsbelege) ein, sofern Sie diese Leistung geltend gemacht haben. Soweit die Kosten für die Schülerbeförderung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) oder andere Träger bereits gedeckt sind, ist eine entsprechende Angabe Ihrerseits erforderlich, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Die Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung entstehen, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des bereits erwähnten Eigenanteils) übernommen und monatlich als Geldleistung erbracht.

Informationen zur außerschulischen Lernförderung

Die Leistung ist für Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule vorgesehen, die eine außerschulische Lernförderung benötigen, um das Klassenziel oder den angestrebten Abschluss zu erreichen (nicht allein zur Verbesserung des Notendurchschnitts). Die Notwendigkeit ist von der unterrichtenden Lehrkraft für das betreffende Fach im Einzelfall zu bescheinigen. Den hierfür **zwingend** zu verwendenden Vordruck stellt Ihnen das Sozialamt zur Verfügung. Bei der Entscheidung über die Gewährung der außerschulischen Lernförderung sind unter anderem auch die schulischen Leistungen zu berücksichtigen. Erst wenn alle erforderlichen Informationen vorliegen, kann über Ihren Antrag abschließend entschieden werden.

Mit der außerschulischen Lernförderung sollen in begründeten Ausnahmefällen die von den Schulen und schulnahen Trägern (beispielsweise Fördervereinen) organisierten Förderangebote ergänzt werden. Diese in der Regel kostenlosen Angebote sind stets vorrangig zu nutzen. Eine Übernahme von Aufwendungen kommt nur in Betracht, sofern kurzfristig eine Verbesserung der schulischen Leistung zu erwarten ist und diese ausschließlich mit einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann. Berücksichtigungsfähig sind letztlich auch Kosten für private Nachhilfelehrer. Für das Erreichen einer besseren Bildungsempfehlung (wie Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine Hilfe geleistet werden. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Anbieter der außerschulischen Lernförderung.

Informationen zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Die Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Kinder, für die Kindertagespflege (Tagesmutter beziehungsweise Tagesvater) geleistet wird oder die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind. Ein Anspruch besteht nur, wenn der Mittagstisch in schulischer Verantwortung beziehungsweise durch die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestätte angeboten wird. Berücksichtigungsfähig sind die Kosten für das gemeinsame Mittagessen in der Schulkantine/Mensa, in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestätte. Für Verpflegung, die am (Schul-)Kiosk oder beim Bäcker gekauft oder von Zuhause mitgebracht wird, ist **keine Bezuschussung** möglich.

Aufwendungen für die tägliche Ernährung sind grundsätzlich bereits über den Regelbedarf abgedeckt. Da das Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestätte jedoch regelmäßig kostspieliger ist als zu Hause, sollen die entstehenden **Mehrkosten** ausgeglichen werden. Dabei ist gemäß § 9 des Regelbedarf-Ermittlungsgesetzes (RBEG) ein **Eigenanteil** in Höhe von derzeit 1,00 € pro Verpflegungstag selbst zu tragen.

Sofern das Kind eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestätte besucht und die genannten Voraussetzungen vorliegen, entrichten Sie für jedes Mittagessen, an dem das Kind teilnimmt, nur noch den Eigenanteil in Höhe von aktuell 1,00 € in der Form, wie es die Einrichtung bestimmt hat (beispielsweise monatliche Überweisung im Voraus oder Nachhinein beziehungsweise Barzahlung). Der den Eigenanteil übersteigende Betrag wird vom Sozialamt mit der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestätte direkt abgerechnet.

Im Falle der Teilnahme an einer schulischen Mittagsverpflegung sind die Abrechnungsmodalitäten von der Übereinkunft mit dem Anbieter des Mittagstisches abhängig. Nähere Informationen zur Abrechnung der Leistung erhalten Sie mit der Erteilung des Bewilligungsbescheides.

Informationen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Leistung erhalten Kinder und Jugendliche **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** und soll Ihnen die Möglichkeit eröffnen, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren. Zu diesem Zweck stehen bis zu 10,00 € je Monat zur Verfügung. Der Betrag kann individuell für verschiedene Aktivitäten eingesetzt werden. Da es sich um einen Durchschnittswert handelt, sind im Einzelfall auch höhere monatliche Aufwendungen erstattungsfähig, soweit der Gesamtbetrag im Bewilligungszeitraum nicht überschritten wird.

Berücksichtigungsfähig sind die Kosten für die Mitgliedschaft in Sportvereinen, für Unterricht in künstlerischen Fächern (beispielsweise Musikstunden), für angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (Museumsführungen u. ä.) und für die Teilnahme an Freizeiten (wie Pfadfinderlager oder Theaterprojekte). Sollten Sie Zweifel an der Förderungsfähigkeit eines Angebotes haben, wenden Sie sich bitte **vor** der Inanspruchnahme unbedingt an das Sozialamt. Die Leistungserbringung erfolgt entweder durch Direktzahlung an den Anbieter oder mittels einer Kostenübernahmeerklärung.